

Preisblatt Netznutzung Strom der Flughafen Stuttgart Energie GmbH (FSEG)

gültig ab dem 01.01.2026

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der nachfolgend aufgeführten Umlagen und Abgaben. Die Umlagen und Abgaben des vorgelagerten Netzbetreibers sind Höchstsätze und werden nach Maßgabe des Lieferantenrahmenvertrages bzw. Netznutzungsvertrages mit den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt. Alle Entgelte und Preisbestandteile verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Netzentgelt	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW a)	Arbeitspreis ct / kWh
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	43,35	10,62	259,12	1,99
■ Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	47,55	11,16	259,28	2,65
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	47,66	11,16	260,38	2,65
Monatsleistungspreissystem gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV	Monatsleistungspreis €/ (kW Monat)		Arbeitspreis ct / kWh	
■ Messung aus Mittelspannung (MSP)	43,19		1,99	
■ Messung aus Umspannung (MSP/NSP)	43,21		2,65	
■ Messung aus Niederspannung (NSP)	43,40		2,65	
Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung	Messstellenbetrieb €/ a			
■ Messung aus Mittelspannung (MSP)	630,60			
■ Messung aus Umspannung (MSP/NSP)	432,41			
■ Messung aus Niederspannung (NSP)	432,41			

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netzentgelt	Arbeitspreis ct / kWh
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	13,54
Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung	€/ a
■ Messstellenbetrieb	9,82

Nur informativ:

Reduktion der Netzentgelte 2026 anhand typisierter Abnahmefälle gem. § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG

Für das Jahr 2026 erhalten die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt (§ 24 c EnWG). Dieser Zuschuss ist durch die Übertragungsnetzbetreiber netzentgeltmindernd zu berücksichtigen. Über die Kostenwälzung nach § 14 StromNEV führen die reduzierten Übertragungsnetzentgelte auch zu Absenkungen in den nachgelagerten Verteilnetzen. Gemäß § 118 5a Satz 2 EnWG ist die FSEG verpflichtet, für bestimmte Abnahmefälle auszuweisen, wie hoch die Netzentgeltentlastung aufgrund der Gewährung des Bundeszuschusses ausfällt.

Summe Netzentgelte	Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)	Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)
■ Abnahmefall 1: Haushaltskunde mit 3.500 kWh	473,90 €	514,15 €
■ Abnahmefall 2: Gewerbekunde mit 50.000 kWh	6.770,00 €	7.345,00 €
■ Abnahmefall 3: Industriekunde in Mittelspannung mit 24.000.000 kWh mit 6.000 Benutzungsstunden (= 4.000 kW)	1.514.080,00 €	1.677.640,00 €

Umlagen und Abgaben

Die Umlagen richten sich nach den aktuellen Hinweisen der Übertragungsnetzbetreiber, veröffentlicht auf der Homepage www.netztransparenz.de.

Konzessionsabgabe (sofern relevant)	Aufschlag ct / kWh
■ Tarifkunden (0 - 30.000 kWh)	1,59
■ Schwachlast	0,61
■ Sonderkunden (ab 30.001 kWh)	0,11